

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 6. Juli 2021

426

EINGANG GR			
18. Aug. 2021			
GRG Nr.	20	BS 23	199

Botschaft betreffend Überarbeitung der Eigentümerstrategie des Regierungsrates für die EKT Holding AG vom 22. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft betreffend Überarbeitung der Eigentümerstrategie des Regierungsrates für die EKT Holding AG vom 22. Juni 2021.

1. Ausgangslage

Die geltende Eigentümerstrategie des Regierungsrates für das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau (EKT) stammt vom 4. Oktober 2016 und hat sich grundsätzlich bewährt. Im Zuge von Strategiediskussionen im Verwaltungsrat der EKT Holding AG wurden in Zusammenarbeit mit dem Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) Änderungsvorschläge erarbeitet und dem Regierungsrat vorgelegt. Das Aktienkapital der EKT Holding AG befindet sich vollumfänglich im Eigentum des Kantons und wird vom Regierungsrat vertreten (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau; RB 954.1).

Gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 8 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (FHG; RB 611.1) ist der Regierungsrat zuständig für den Erlass der Eigentümerstrategie. Nach eingehender Prüfung und Überarbeitung der Vorschläge hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 390 vom 22. Juni 2021 die neue Eigentümerstrategie verabschiedet. Sie ist in Anwendung von § 47 Abs. 1 Ziff. 9 FHG dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

2. Überarbeitete Eigentümerstrategie

Die Überarbeitung der Eigentümerstrategie ergab folgende Anpassungen:

- Der Titel bringt zum Ausdruck, dass sich die Eigentümerstrategie auf die EKT Holding AG bezieht. Der Kanton ist Alleinaktionär dieser Gesellschaft, also der Muttergesellschaft des Konzerns, die dann ihrerseits weitere Beteiligungen hält.

- Konsequenterweise ist der Text dann so formuliert, dass die Bezeichnung „die EKT“ statt „das EKT“ verwendet wird.
- Im ganzen Dokument werden Personen stets in der weiblichen und in der männlichen Form oder neutral (Endverteilunternehmen statt Endverteiler) verwendet.
- In Kapitel I Ziffer 1.7 wird die Beteiligung an Glasfasernetzen nicht mehr ausdrücklich erwähnt, weil für alle Beteiligungen die gleichen Regelungen gelten (vgl. Kapitel III Ziffer 2).
- Kapitel I Ziffer 1.8 wurde etwas weiter gefasst, um der Gesellschaft in den Bereichen Energie- und Wärmeerzeugung und -versorgung und angrenzenden Sektoren sowie in den Bereichen Datenspeicherung, -verarbeitung und -übertragung etwas mehr Spielraum zu geben.
- Bei den personalpolitischen Zielen (Kapitel I Ziffer 3) wurde eingefügt, dass Lohn- gleichheit und eine angemessene Geschlechterverteilung anzustreben ist.
- Die Zuständigkeiten der Generalversammlung (Kapitel III Ziffer 2) wurden umfor- muliert und konkretisiert. Die Zweckänderungen von Tochtergesellschaften sind der Generalversammlung dann vorzulegen, wenn sie über den Zweck der Holding hinausgehen. Ansonsten sind Zweckänderungen durch den Holdingzweck abge- deckt.
- Auch die Vorgabe für Sitzverlegungen wurde konkretisiert. Diese sind der Gene- ralversammlung vorzulegen, wenn sie die wichtigsten Gesellschaften betreffen, al- so die EKT Holding AG, die EKT AG und die EKT Energie AG.
- Ebenfalls präziser dargestellt ist der Prozess hinsichtlich Erwerb und Veräusse- rung von Beteiligungen: Alle Transaktionen werden dem DIV vorgängig schriftlich angezeigt. Dieses konsultiert den Regierungsrat und nennt dem Verwaltungsrat anschliessend jene Geschäfte, die der Generalversammlung zum formellen Be- schluss vorzulegen sind. Bei Geschäften von untergeordneter Bedeutung kann dadurch der formelle Aufwand erheblich reduziert werden.
- Der Anhang mit dem Anforderungsprofil für Mitglieder des Verwaltungsrates wurde begrifflich aktualisiert und mit dem neuen Fachbereich Digitalisierung / ICT / Ver- kauf ergänzt.

3. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Botschaft und den Beschluss Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über Ihre Be- schlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilagen:

- Eigentümerstrategie des Regierungsrates für die EKT Holding AG vom 22. Juni 2021
- Beschlussesentwurf